

Statuten des Vereins "Operation Libero"

Art. 1 Name, Dauer und Sitz

1. Unter dem Namen "Operation Libero" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.
3. Sein Sitz ist Bern.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein hat zum Ziel, auf eine offene Schweiz hinzuwirken, deren zentrale Idee die Freiheit und die Verantwortung des Individuums ist. Der Verein kämpft für die Schweiz als ein Land der Chancen, indem alle – egal welcher Herkunft – durch Talent und Fleiss Wohlstand und Selbstentfaltung erreichen können und in der Veränderung als eine Chance für Fortschritt verstanden wird. Der Verein setzt sich ein für den Schutz und die Pflege der Grund- und Menschenrechte und des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit. 2. Der Verein ist schweizweit tätig. Er kann insbesondere Beiträge zu öffentlichen Diskussion leisten, Veranstaltungen aller Art durchführen oder sich an Veranstaltungen auf Ebene der Gemeinden, der Kantone und des Bundes in eigenem Namen beteiligen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sämtliche natürlichen und juristischen Personen werden, unabhängig von ihrer Beziehung zur Schweiz und unabhängig davon ob ihr Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz liegt, sofern sie die Zielsetzungen des Vereins teilen.
2. Vereinsmitglieder, welche die Arbeit des Vereins in einem bestimmten Gebiet innerhalb oder ausserhalb der Schweiz konzentrieren möchten, haben die Möglichkeit, sofern in dieser Region noch keine Sektion besteht, eine Sektion in der Rechtsform eines Vereins zu gründen. Die Sektionen sind Mitglieder des Vereins. Sie legen dem Vorstand ihre Statuten zur Genehmigung vor.
3. Mitglieder, welche ihren Wohnsitz oder Sitz an einem Ort haben, an dem eine Sektion besteht, sind gleichzeitig Mitglied des Vereins und seiner Sektion. Jedes Mitglied kann nur in einer Sektion Mitglied sein.
4. Wechselt ein Mitglied seinen Sitz oder Wohnsitz, so erfolgt in der Regel auch ein Wechsel der Sektion. Die ursprüngliche Sektion kann auf Antrag des betroffenen Mitgliedes eine Ausnahme bewilligen.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der Gründungsversammlung sind die Gründungsmitglieder des Vereins.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung. Ergeht diese direkt an den Verein, hat die antragsstellende Person jedoch ihren Wohnsitz oder Sitz an einem Ort, an dem eine Sektion besteht, so erfolgt eine provisorische Aufnahme durch den Verein, ehe die Sektion die Aufnahme definitiv bestätigt.
3. Über die Aufnahme einer natürlichen Person entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfachem Mehr.
4. Die Aufnahme von juristischen Personen erfolgt durch eine Zwei-Drittels-Mehrheit des Vorstandes des Vereins oder des Vorstandes der zuständigen Sektion, wobei eine Bestätigung durch den Vorstand des Vereins mit einfachem Mehr notwendig ist.
5. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins oder der Sektion erfolgen. Beiträge für das laufende Rechnungsjahr bleiben geschuldet.

6. Ist ein Mitglied auch Mitglied in einer Sektion, so kann der Austritt nur aus dieser und dem Verein gleichzeitig erfolgen.

Art. 5 Ausschluss von Mitgliedern

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Mitglieder ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

Art. 6 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich über:
 - a. die Beiträge der Mitglieder;
 - b. Spenden;
 - c. Alle weiteren Einnahmen, die nach Schweizer Recht zulässig sind.
2. Der Vorstand verabschiedet und veröffentlicht allgemeine Regeln zum Umgang mit Spenden, mit dem Ziel, die Unabhängigkeit und die Glaubwürdigkeit des Vereins zu sichern.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 8 Geschäftsführung

1. Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Der Vorstand kann die Vertretung an eine Geschäftsführung delegieren.
2. Die Geschäftsführung kann auch an Vorstandsmitglieder delegiert werden. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder treten an Vorstandssitzungen in den Ausstand, wo ein Geschäft die Geschäftsleitung betrifft.

Art. 9 Organisation

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Generalversammlung
 - b. Der Vorstand
2. Die Generalversammlung kann beschliessen, als weitere Organe eine Revisionsstelle und eine Geschäftsprüfungskommission einzusetzen.

Art. 10 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Generalversammlung hat insbesondere die folgenden undelegierbaren Kompetenzen:
 - a. Die Annahme und die Änderung der Statuten
 - b. Die Genehmigung oder Ablehnung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c. Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
 - d. Die Erteilung der Décharge an den Vorstand
 - e. Die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - f. Der Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

- g. Die Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrags. Der Beitrag für natürliche Personen liegt tiefer als jener für juristische Personen. Für Personen mit beschränkten finanziellen Mitteln kann ein vergünstigter Mitgliederbeitrag festgelegt werden. Die Generalversammlung kann die Höhe des Beitrages für eine Gönnermitgliedschaft festlegen.
 - h. Der Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder anderen Vereinen.
 - i. Die Auflösung des Vereins.
3. Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Für die folgenden Beschlüsse ist hingegen ein 2/3-Mehr der stimmenden Mitglieder erforderlich:
 - a. Die Änderung der Statuten
 - b. Der Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder anderen Vereinen.
 - c. Die Auflösung des Vereins.
 4. Alle Mitglieder haben eine Stimme.
 5. Eine Stimmrechtsvertretung für persönlich nicht anwesende Mitglieder ist nicht möglich.

Art. 11 Die ordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand einberufen. Er teilt Ort und Zeit der Versammlung mindestens vierzig Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch den Mitgliedern mit.
3. Sie kann gültig beschliessen über alle Traktanden, die den Mitgliedern mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch mitgeteilt worden sind.
4. Die Traktanden werden vom Vorstand vorgelegt und werden auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder einer Sektion ergänzt.
5. Im Falle von Traktanden, die weniger als zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung bekannt gegeben werden, kann die Generalversammlung mit einfachem Mehr eine Anhandnahme beschliessen.

Art. 12 Die ausserordentliche Generalversammlung

1. Der Vorstand, zehn Prozent der Mitglieder oder zwei Sektionen können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
2. In diesem Falle setzt der Vorstand innert vierzig Tage schriftlich oder auf elektronischem Wege eine Generalversammlung an und erbittet von den Mitgliedern Vorschläge für Traktanden.
3. Er teilt die Traktandenliste mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch mit.

Art. 13 Vereinspolitische Instrumente

1. Motion: Mindestens fünf Mitglieder oder zwei Sektionen können der Generalversammlung eine Motion zur Abstimmung vorlegen. Eine Motion verpflichtet den Vorstand zu einem bestimmten Handeln im Rahmen des Vereinszwecks oder sieht eine Statutenänderung vor. Der Vorstand nimmt im Vorfeld der Abstimmung Stellung zur Motion und kann einen Gegenvorschlag formulieren.
2. Postulat: Mindestens drei Mitglieder oder eine Sektion können der Generalversammlung ein Postulat zur Abstimmung vorlegen. Dieses empfiehlt dem Vorstand ein bestimmtes Handeln im Rahmen des Vereinszwecks. Der Vorstand nimmt im Vorfeld der Abstimmung Stellung zum Postulat und kann einen Gegenvorschlag formulieren.
3. Resolution: Mindestens drei Mitglieder oder eine Sektion können der Generalversammlung eine Resolution vorlegen. Mit einer Resolution äussert der Verein seine Position zu einer bestimmten

Frage gegenüber der Öffentlichkeit. Für Resolutionen zu tagesaktuellen Fragen gilt die zehntägige Frist für die Traktandierung nicht.

Art. 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, legt dessen Strategie fest und vertritt ihn nach aussen.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens fünf und höchstens elf natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Generalversammlung achtet bei der Wahl des Vorstandes auf eine gleichmässige Vertretung der Geschlechter, der Regionen der Schweiz und weiterer Gruppen innerhalb des Vereins.
5. Der Vorstand kann gültig entscheiden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder versammelt ist.
6. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Insbesondere wählt er aus seiner Mitte eine oder zwei Personen in das Präsidium des Vereins und kann aus seiner Mitte auch Personen für das Vizepräsidium bestimmen. Die Wahl gilt für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 15 Die Kompetenzen und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

1. Die Geschäftsführung oder die Überwachung der Geschäftsführung
2. Die allfällige Wahl einer Geschäftsführung und die Rekrutierung von weiterem leitenden Personal.
3. Die Vertretung des Vereins nach aussen.
4. Die Buchführung des Vereins und die Erstellung der Jahresrechnung.
5. Die Erstellung eines Jahresberichtes.
6. Die Einberufung der Generalversammlung.
7. Die Aufnahme von Mitgliedern.
8. Der Antrag an die Generalversammlung, Mitglieder auszuschliessen.

Art. 16 Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegt die oberste Leitung des Vereins und in erster Linie die Vertretung nach aussen.
2. Das Präsidium beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese.
3. Bei Stimmgleichheit im Vorstand verfügt der Präsident, die Präsidentin oder das Co-Präsidium über den Stichentscheid.

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn dies zwei Drittel der Mitglieder der Generalversammlung verlangen oder
2. Der Vorstand führt die Auflösung des Vereins durch.

3. Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten des Vereins ein Überschuss, so überweist der Vorstand diesen vollständig an eine im Kanton Bern ansässige gemeinnützige steuerbefreite Organisation.

Art. 19 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind durch die **Stimmenden der Generalversammlung** des Vereins **am 11. November 2017 in Zürich** angenommen worden und gleichentags in Kraft getreten.


Der oder die Vorsitzende der Generalversammlung



Unterschrift
Flavia Kleiner

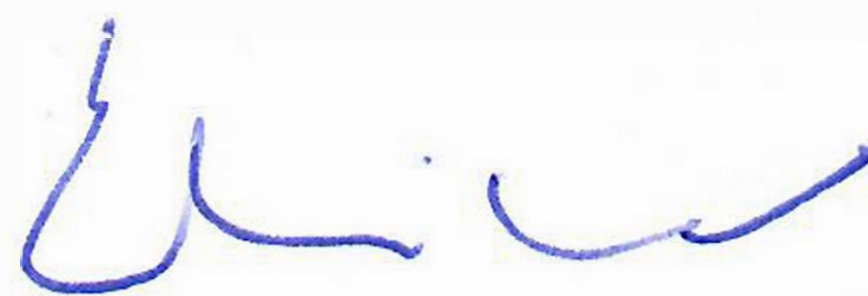
Zürich, 7.5.18
Ort/Datum

Für das Co-Präsidium



Unterschrift
Laura Zimmermann

Ort/Datum
Zürich 7.5.18



Unterschrift
Flavia Kleiner

Ort/Datum
Zürich, 7. Mai 18